

kels vorübergehend in Haft nehmen, wenn bekannt ist, daß diese Person auf dem Territorium des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstraftat nach Artikel 82 dieses Vertrages begangen hat.

(3) Von der vorläufigen Festnahme nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels ist der andere Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 91

(1) Der ersuchte Vertragspartner stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die festgenommene Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der in Artikel 88 dieses Vertrages festgesetzten Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

(2) Eine nach den Bestimmungen des Artikels 90 dieses Vertrages festgenommene Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen nicht innerhalb von 2 Monaten eintrifft, von dem Tage an gerechnet, an dem der andere Vertragspartner von der vorläufigen Festnahme dieser Person in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 92

Aufschub der Auslieferung

(1) Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Strafverfahren durchgeführt oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners verurteilt worden, so kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder bis zur Strafvollstreckung aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, so kann einem begründeten Ersuchen eines Vertragspartners auf zeitweilige Auslieferung zur Durchführung eines Strafverfahrens stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragspartner ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

Artikel 93

Ersuchen mehrerer Staaten

Bei Ersuchen mehrerer Staaten um Auslieferung einer Person wegen einer bestimmten oder wegen verschiedener strafbarer Handlungen entscheidet der ersuchte Vertragspartner unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der Straftat, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 94

Beschränkung der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragspartners weder strafrechtlich verfolgt, der Strafvollstreckung zugeführt noch einem dritten Staat zur Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragspartners ist nicht erforderlich,

- a) wenn eine ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragspartners ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung, das Territorium des ersuchenden Staates nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbezogen, in welcher die ausgelieferte Person gegen ihren Willen das Territorium dieses Vertragspartners nicht verlassen konnte;
- b) wenn die ausgelieferte Person das Territorium des Vertragspartners, an den sie ausgeliefert wurde, verlassen hat, jedoch erneut freiwillig auf dessen Territorium zurückkehrt.

Artikel 95

Information über das Ergebnis des Strafverfahrens

Der um Auslieferung ersuchende Vertragspartner informiert den ersuchten Vertragspartner vom Ergebnis des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person. Wird die ausgelieferte Person verurteilt, so ist auch eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils zu übermitteln.

Artikel 96

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Vertragspartner, welcher der Auslieferung zustimmt, unterrichtet den anderen Vertragspartner über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragspartner innerhalb einer Frist von 7 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 97

Erneute Auslieferung

Entzieht sich eine ausgelieferte Person, auf welche Weise auch immer, einem Strafverfahren oder der Strafvollstreckung und befindet sich diese auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners, so wird sie auf Grund eines erneuten Auslieferungsersuchens ohne Übermittlung der im Artikel 87 dieses Vertrages genannten Unterlagen ausgeliefert.

Artikel 98

Übergabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragspartner übergibt die Gegenstände, die für die Begehung einer Straftat verwendet wurden, für die eine Auslieferung gemäß Artikel 82 dieses Vertrages zulässig ist, sowie die Gegenstände, die sich der Straffällige durch die Straftat erworben hat, an den ersuchenden Vertragspartner. Diese Gegenstände werden auch dann übergeben, wenn es infolge Todes oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung der betreffenden Person kommt.

(2) Der ersuchte Vertragspartner kann die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gegenstände zeitweilig zurückbehalten, wenn er sie für ein anderes Strafverfahren benötigt.